

Neues aus dem Wasserrecht

Grundwasserschutz und
Wasserschutzgebiete nach dem neuen
WHG und den Neuregelungen des
Wasserrecht in Niedersachsen



Inhalt

1. Das neue WHG und das neue NWG
2. Anwendungshinweise für das Zusammenspiel von WHG und NWG
3. Grundwasserschutz im neuen Wasserrecht



1. Neufassung des WHG und des NWG

- Allgemeines Konzept
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 gilt als Vollregelung des Bundes vor dem Hintergrund geänderter Gesetzgebungskompetenzen
- Ziel der Anpassung des Landesrechts zeitlich zum Inkrafttreten des WHG am 01.03.2010 wurde erreicht.



- Inhaltliches Konzept des NWG 2010:
 - Keine Doppelregelung im Landesrecht,
 - Erhaltung bewährter landesspezifischer Regelungen, die die Bundesregelung ergänzen sollen,
 - Nutzung von Abweichungskompetenzen für notwendige landesspezifische Regelungen, die die Bundesregelung ersetzen sollen.



- Das NWG 2010 wurde in Aufbau und Untergliederung an die Systematik des WHG angepasst
 - die Kapitel und Abschnitte des WHG wurden für das NWG übernommen
 - die systematische Übereinstimmung dient der sicheren Rechtsanwendung
 - das Landesrecht wird in Zukunft ergänzend zum Bundesrecht angewendet
 - das NWG wurde um ca. ein Drittel der bisherigen Vorschriften reduziert



- größere materiell-rechtliche Änderungen sind mit den Rechtsänderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage nicht verbunden
- es handelt sich im wesentlichen um rechtssystematische Änderungen, indem sich der Standort der Regelung ändert (statt Landesrecht nunmehr Bundesrecht).
Zum Beispiel:
Gewässerbenutzungen (§§ 8 ff. WHG).
Zulassung nach WHG (Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung), Besonderheiten im Verfahren nach NWG (§§ 4 ff. NWG).



- das neue WHG enthält in § 23 WHG eine weitreichende Verordnungsermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung
- vielfach finden sich die Konkretisierungen der Voraussetzungen für einen Verordnungserlass erst bei den jeweiligen Spezialvorschriften (§§ 48 Abs. 1 Satz 2, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 Satz 2, 61 Abs. 3, 62 Abs. 4 und 63 Abs. 2 Satz 2 WHG).

Diese müssen in Verbindung mit § 23 WHG gelesen werden.



- bis zum Inkrafttreten entsprechender Bundesverordnungen gelten die nach NWG erlassenen Landesverordnungen bzw. Verordnungsermächtigungen fort



- Gesetzesbeschluss des Niedersächsischen Landtages vom 16.02.2010, entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz zu Drs. 16/1900

Es finden sich

- die Beschlussempfehlung als **Drs. 16/2190**
- und der Schriftliche Bericht als **Drs. 16/2218**
auf der Seite

http://www.landtag-niedersachsen.de/Infothek/dokumente/dokumente_index.htm

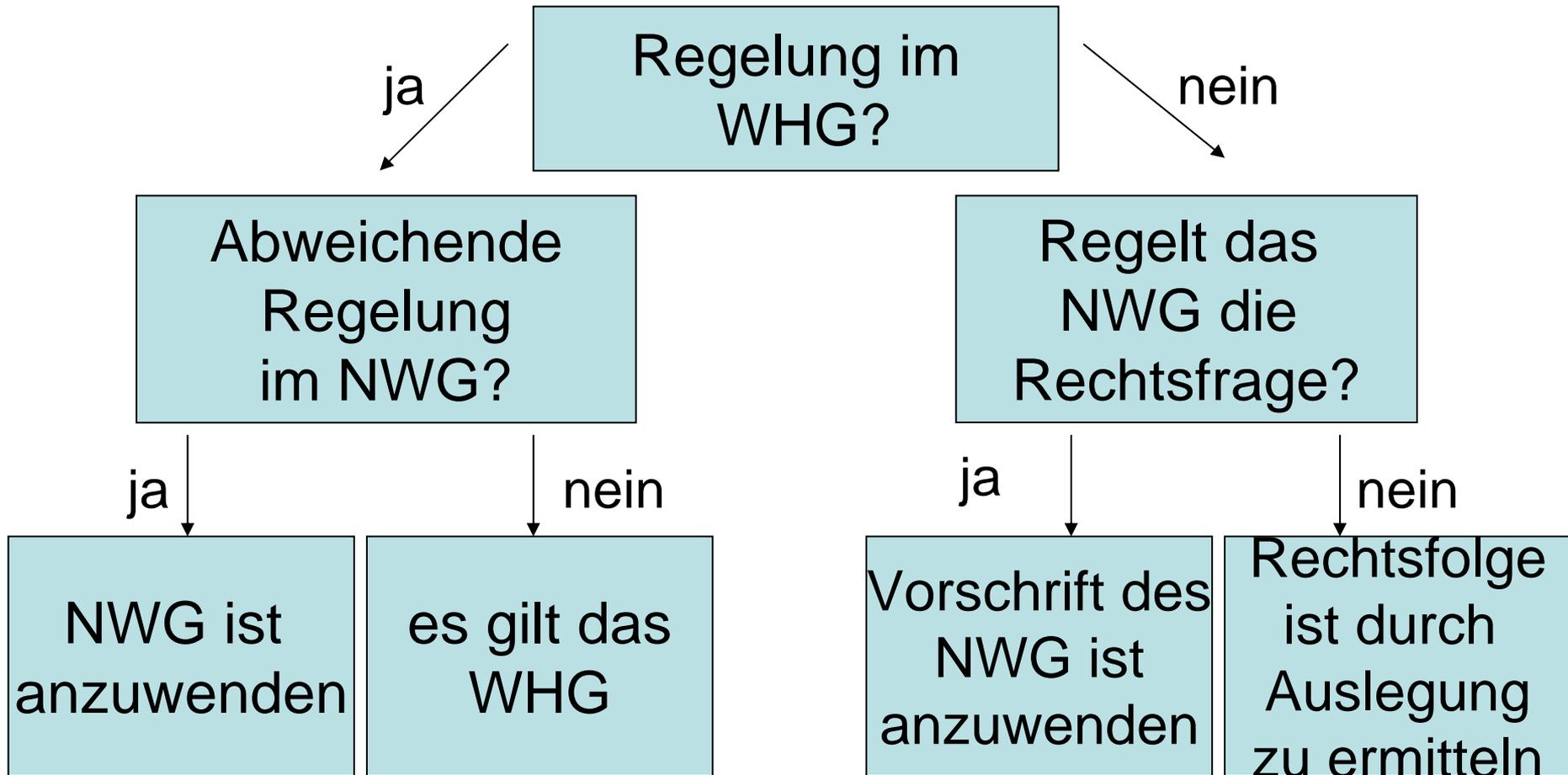


Überblick der vom WHG abweichenden landesrechtlichen Vorschriften im NWG:

http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&st art=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl110s0970.pdf'%5D&wc=1 &skin=WC



2. Anwendungshinweise für das Zusammenspiel von WHG und NWG





Grundwasserschutz im neuen Wasserrecht

Allgemeine Bewirtschaftungsregeln für Gewässer

§ 8 Abs. 1 WHG:

Jede Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung,
soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.



Allgemeine Bewirtschaftungsregeln für Gewässer

Benutzungen des Grundwassers sind
nach § 9 Abs. 1 WHG:

- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser



Bewirtschaftung des Grundwassers

Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (§46)

Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers sind nunmehr in § 46 Abs. 1 und 2 WHG geregelt. Die insoweit ergänzende landesrechtliche Regelung in § 86 NWG entspricht § 136 Abs. 3 und 4 NWG-alt.



Reinhaltung des Grundwassers (§48WHG)

Es gilt der Besorgnisgrundsatz

für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser und

für die Lagerung und Ablagerung von Stoffen und die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.



Reinhaltung des Grundwassers (§48WHG)

§ 48 Abs.1 S. 2 WHG verweist auf eine
Rechtsverordnung nach
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG in der die
Anforderungen zur Begrenzung des
Schadstoffeintrages näher geregelt werden
sollen.



§ 49 WHG Erdaufschlüsse

- Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse ist jetzt in § 49 WHG geregelt. Landesrechtliche Regelung ist entfallen
- Anzeigefrist beträgt jetzt 1 Monat vor Beginn der Arbeiten
- § 49 Abs. 1 S.2 enthält eine Ausnahmeregelung von Zulassungserfordernis.
- nach Abs. 3 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung



§ 49 WHG Erdaufschlüsse

der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

- Anordnung der Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung ist somit nur ultima ratio; die Behörde hat zunächst Maßnahmen anzuordnen, um Schäden zu vermeiden oder auszugleichen.



Öffentliche Wasserversorgung

- Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs.1 WHG)
- Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG, § 88 NWG)
- Die Untersuchung von Rohwasser (§ 89 NWG) wurde den Anforderungen der EG - Dienstleistungsrichtlinie angepasst, Zulassungserfordernis gestrichen.



§ 51 WHG Festsetzung von Wasserschutzgebieten

- § 51 Abs. 1 S.1 WHG nennt die Voraussetzungen unter denen Wasserschutzgebiete festgesetzt werden können - keine Änderung gegenüber alter Rechtslage
- Festsetzung durch Verordnung
- Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörden. Landesbehörde i.S.d. WHG sind auch die im übertragenen Wirkungskreis tätigen Kommunen



§ 51 WHG Festsetzung von Wasserschutzgebieten

- Das Verfahren und die Bekanntmachung regelt §91 NWG
- In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen
- Trinkwasserschutzgebiete sollen in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden



Überleitung festgesetzter Wasser- schutzgebiete

- nach § 106 Abs. 1 WHG gelten die vor dem 1. März 2010 festgesetzten Wasserschutzgebiete fort.



§ 52 WHG Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

- besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten können durch die Schutzbestimmungen in der Verordnung oder durch behördliche Entscheidung (Verwaltungsakt) festgelegt werden
- Begünstigte können verpflichtet werden, die von den Eigentümers und Nutzungsberechtigten zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen



§ 52 WHG Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

Befreiungsvorbehalt nunmehr in § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG.

Danach **kann** Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder

überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Befreiung **ist** zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und der Schutzzweck nicht gefährdet wird.



Besondere Anforderungen in Wasser- schutzgebieten

- abweichend vom WHG ist die Ermächtigungsgrundlage in § 92 Abs. 1 NWG zum Erlass einer Verordnung für Schutzbestimmungen in (allen) Wasserschutzgebieten (SchuVO)
- 92 Abs.1 NWG ist Grundlage für die SchuVO vom 9.11.2009, die Mindeststandards für alle in Niedersachsen festgesetzten Gebiete vorgibt



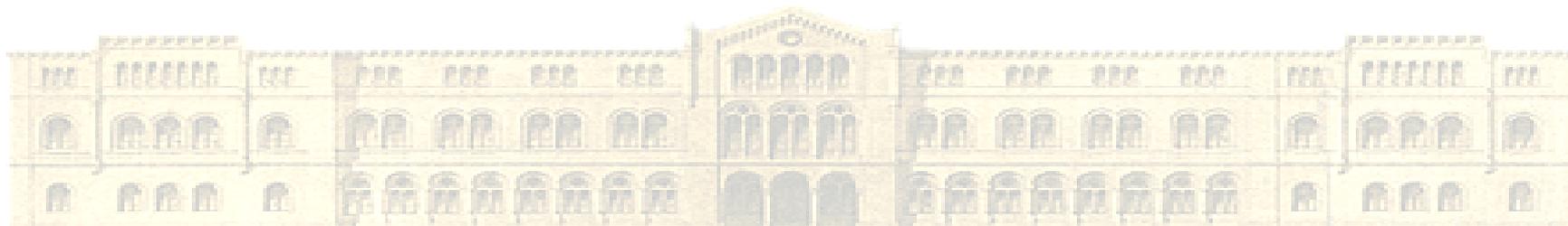
§ 52 WHG Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

- vorläufige Anordnungen sind jetzt ausschließlich im WHG geregelt, die Verordnungsermächtigung im Landesrecht ist entfallen.
- Behördliche Anordnungen sind auch außerhalb des Schutzgebietes zulässig (§ 52 Abs. 3 WHG)



§ 52 WHG Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

- Entschädigung nach § 52 Abs. 4 WHG
- Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG und § 93 NWG (Erweiterung um erwerbsgärtnerische Nutzung und Berechnung des Ausgleichs)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MR'in Sabine Henke-Jelit

Ref. 25 Rechtsangelegenheiten der Abteilung Wasserwirtschaft, Bodenschutz

Tel.: 0511 120 3381

mailto: sabine.henke-jelit@mu.niedersachsen.de